

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln

(Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)

Änderung vom 31. Oktober 2012

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

verordnet:

I

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EVD
über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln,
Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln
(Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)

Art. 9 Abs. 1 Bst. b

¹ Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln folgende Angaben umfassen:

- b. die Hinweise für die ordnungsgemässe Verwendung und die Hinweise nach Anhang 8.1 Ziffer 4, wenn das Futtermittel einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen aufweist als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte;

Art. 23a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. Oktober 2012

Silage, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 31. Oktober 2012 mit *Lactobacillus pentosus* (DSM 14025) konserviert wurde, darf bis zur Erschöpfung der Bestände verfüttert werden.

II

Die Anhänge 2 und 4.1 werden gemäss Beilage geändert.

¹ SR 916.307.1

III

Diese Änderung tritt 1. Januar 2013 in Kraft.

31. Oktober 2012

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Johann N. Schneider-Ammann

Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)

Titel «Teil 1: Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe»

Aufgehoben

1. Kategorie: Technologische Futtermittelzusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel

Der Futtermittelzusatzstoff E 490 wird aus der Liste entfernt.

Funktionsgruppe: c) Emulgatoren, d) Stabilisatoren, e) Verdickungsmittel und f) Geliermittel

Der Futtermittelzusatzstoff E 490 wird aus der Liste entfernt.

Funktionsgruppe: k) Silierzusatzstoffe

*Der Futtermittelzusatzstoff *Lactobacillus pentosus* DSM 14025 wird aus der Liste entfernt.*

3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe

Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen

Die Kennnummer E4 erhält die folgende Fassung:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
E 4	3	b	Kupfer – Cu	Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	$\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	Schweine – Ferkel bis zu 12 Wochen: 170 (insgesamt) – sonstige Schweine 25 (insgesamt) Rinder* – Milchaustauschfuttermittel und sonstige Alleinfuttermittel für Rinder vor dem Wiederkäueralter 15 (insgesamt) – sonstige Rinder 35 (insgesamt) Schafe** 15 (insgesamt) Fische 25 (insgesamt) Schalentiere 50 (insgesamt) sonstige Tierarten 25 (insgesamt)	Folgende Erklärungen sind auf dem Etikett und in den Begleitpapieren anzubringen: * Bei Rindern nach Beginn des Wiederkäueralters: Sofern der Kupfergehalt in Futtermitteln weniger als 20 mg/kg beträgt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei Rindern, die auf Weiden mit hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen». ** Bei Schafen: Sofern der Gehalt an Kupfer in Futtermitteln 10 mg/kg übersteigt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei bestimmten Schafrassen zu Vergiftungen führen».
				Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	$\text{CuCO}_3 \cdot \text{Cu}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$		
				Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	$\text{CuCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$		
				Kupfer-(II)-Methionat	$\text{Cu}(\text{C}_5\text{H}_{10}\text{NO}_2\text{S})_2$		
				Kupfer-(II)-oxid	CuO		
				Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$		
				Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$		
				Aminosäuren-Kupferchelate, Hydrat	$\text{Cu}(\text{x})_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1500		
Glycin-Kupferchelate-Hydrat	$\text{Cu}(\text{x})_{1-3} \cdot \text{nH}_2\text{O}$ (x = Anion des synthetischen Glycins)						

4. Kategorie: Fussnote bei der Überschrift

4. Kategorie: Zootechnische Futtermittelzusatzstoffe²

5. Kategorie: Fussnote bei der Überschrift

5. Kategorie: Kokzidiostatika und Histomonostatika³

² Die Listen der bewilligten Futtermittelzusatzstoffe der 4. Kategorie können im Internet bei Agroscope unter www.agroscope.admin.ch > Praxis > Tierernährung > Futtermittelkontrolle > Gesetzliche Grundlagen ab 2012 > Anhänge 1–11 > Anhang 2 > Anhang 2.4a, Anhang 2.4b und Anhang 2.4d abgerufen werden

³ Die Liste der bewilligten Futtermittelzusatzstoffe der 5. Kategorie kann im Internet bei Agroscope unter www.agroscope.admin.ch > Praxis > Tierernährung > Futtermittelkontrolle > Gesetzliche Grundlagen ab 2012 > Anhänge 1–11 > Anhang 2 > Anhang 2.5 abgerufen werden.

Anhang 4.1
(Art. 2)**Liste der Stoffe, deren Inverkehrbringen oder Verwendung
in der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist***Teil 1 Bst. e, g und j*

Die folgenden Stoffe dürfen nicht an Tiere verfüttert und nicht als Futtermittel für Tiere in Verkehr gebracht werden:

- e. alle Abfälle, die in den verschiedenen Phasen aus der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser gewonnen wurden, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet wurden und unabhängig vom Ursprung des Abwassers⁴;
- g. *Aufgehoben*
- j. *Aufgehoben*

Teil 2 Einleitungssatz, Bst. a–k

Die folgenden Produkte dürfen nicht zur Produktion von Futtermitteln für Nutztiere verwendet, nicht als Futtermittel für Nutztiere in Verkehr gebracht und nicht an Nutztiere verfüttert werden:

- a.–k. *Aufgehoben*

*Teil 3***Teil 3**

Zur Fütterung dürfen tierische Nebenprodukte nur nach den Artikeln 27–34 der Verordnung vom 25. Mai 2011⁵ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) verwendet und in Verkehr gebracht werden.

⁴ Der Begriff «Abwasser» bezieht sich nicht auf «Prozesswasser», d.h. Wasser aus unabhängigen Leitungen in Lebensmittel- oder Futtermittelbetrieben; sofern in diesen Leitungen Wasser geführt wird, darf zur Tierernährung nur genusstaugliches und sauberes Wasser geführt werden.

⁵ SR 916.441.22